

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 47 Jugendförderungsgesetz vom 05. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 158), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 633) und §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.1992 Schl.-H. ,S. 243), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 09. März 2010 (GVOBl. 2010 Schl.-H., S. 356) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Segeberg, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat -nachfolgend Kreis-
und

der Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister-
nachfolgend Stadt-.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Durch Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 27. Februar 2007 (GVOBL. Schl.-H. 2007, S. 181) ist die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt für ihr Gebiet zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.
- (2) Durch Ausnahmegenehmigung des Innenministers vom 22. Dezember 2004 in Verbindung mit der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 24. Juni 2010 führt die Stadt Norderstedt befristet bis zum 31.12.2016 den Namenszusatz Große kreisangehörige Stadt .
- (3) Sofern durch Änderung der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein Norderstedt kraft Gesetzes „Große kreisangehörige Stadt“ wird, wird diese Regelung in Verbindung mit § 47 Jugendförderungsgesetz und der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gegenstand des Vertrages.

§ 3 Aufgaben

Die Stadt nimmt alle Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet in eigener Verantwortung wahr. Davon ausgenommen sind folgende Teilaufgaben:

- Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 SGB VIII (Heimaufsicht und Tätigkeitsuntersagung für Kindertagesstätten)

Die Vertragspartner führen folgende Aufgabe als gemeinsamen Dienst aus:

- Jugendhilfeplanung (einschließlich Statistik)

Die Vertragspartner beabsichtigten bis zum 31.12.2010 eine Lösung zu finden um die gemeinsamen Dienste aufzulösen.

Für das Adoptionswesen wird die Stadt Norderstedt weiterhin der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Segeberg angehören (Gemeinsamer Dienst). Die Leitungen der Jugendämter (Kreis und Stadt) sind verpflichtet, umgehend alle formalen und organisatorischen Regelungen in einer Vereinbarung zu treffen. Der Kreis ist einverstanden, dass das Jugendamt Norderstedt nicht mehr der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises angehört, sofern rechtlich die Gewährleistung der Aufgabe nachgewiesen werden kann.

(3) Für die Rufbereitschaft erfolgt kein finanzieller Ausgleich. Der Kreis und die Stadt bilden eine „Hintergrundbereitschaft“. Die genauen Modalitäten werden in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben entrichtet der Kreis eine Pauschale in Höhe von

1. Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben entrichtet der Kreis an die Stadt eine Pauschale in Höhe von 5.084.700,-- EUR/Jahr (inkl. Mietbetrag von 41.000,-- EUR/Jahr), Beginn 01.04.2009, zuzüglich einer Erhöhung von 50.000,-- EUR/Jahr, Beginn 01.10.2009. Hierdurch sind alle Einnahmen und Ausgaben abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
2. Der Kreis zahlt der Stadt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 773.000,-- EUR/Jahr, der aus der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes resultiert.
3. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben gewährten Fördermittel, wie insbesondere Zuschüsse des Landes, werden vom Kreis beantragt und an die Stadt weitergeleitet. Der Kreis verpflichtet sich, alle Zuschussmöglichkeiten voll auszuschöpfen.
4. Soweit für Verwaltungsleistungen aus Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht das Recht der Stadt zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

§ 5

Revision

- (1) Nach Ablauf von 3 Jahren, beginnend ab 01.01.2010, findet eine Überprüfung der Kostenentwicklung statt. Sollte sich herausstellen, dass die vereinbarten Leistungen für die Stadt nicht auskömmlich sind, nehmen die Parteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung für die Zukunft auf.
- (2) Die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung kann auch verlangt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen für die von der Stadt Norderstedt übernommenen Aufgaben mehr als nur unwesentlich verändert haben. Insbesondere ist dieses der Fall, wenn sich der Aufgabenumfang durch Vorgaben der

EU oder des Bundes nach Abschluss dieser Vereinbarung verändert hat und dieses auch veränderte Kosten nach sich zieht.

§ 6 Haftung

Die Stadt haftet für die Verletzung ihr obliegender Amtspflichten gegenüber Dritten.

§ 7 Personal

Bezüglich der bei der Außenstelle des Jugendamtes des Kreises in Norderstedt tatsächlich Beschäftigten ist ein gesonderter Personalgestellungsvertrag geschlossen worden. Entsprechend der Wahrnehmung der Trägerschaft für die öffentliche Jugendhilfe durch die Stadt erfolgen Ergänzungen.

§ 8 EDV

Eine Regelung bezüglich des beim Kreis vorhandenen Datenbestandes und einer Nutzung des dort eingesetzten Anwenderprogramms ist gesondert geschlossen worden. Entsprechend der Wahrnehmung der Trägerschaft für die öffentliche Jugendhilfe durch die Stadt erfolgen Anpassungen.

§ 9

Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt mit Inkrafttreten den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.12.2006, sowie den Ergänzungs- bzw. Änderungsvertrag vom 08.03.2007/19.03.2007 und 27.08.2009.

Der Vertrag endet zum 31.12.2016, sofern nicht § 2 (3) des Vertrages eintritt. Dann gilt der Vertrag unbefristet.

Unabhängig davon gelten für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende.

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

§ 10

Zustimmungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 11
Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein i.d.F. veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.

Bad Segeberg, den 12. Juli 2010

Norderstedt, den 12. Juli 2010